

- Die Kommission habe sowohl den relevanten Markt als auch die vermeintliche beherrschende Stellung der Klägerin bei Verpackungen von Säften, anderen Erzeugnissen außer Milch, pasteurisierter Milch, anderen flüssigen Milcherzeugnissen und von UHT-behandelter Milch unzutreffend beurteilt.
- Zu Unrecht habe die Kommission weder bei ihrer Definition des relevanten Marktes noch bei der Feststellung des Bestehens einer beherrschenden Stellung und eines Mißbrauchs die relevanten geographischen Erwägungen berücksichtigt.
- Die Kommission gehe zu Unrecht vom Bestehen getrennter Märkte für Maschinen und für Kartons aus.
- Die Kommission habe ihre Zuständigkeit nach Artikel 86 vertragswidrig ausdehnen wollen, indem sie der Klägerin vorgeworfen habe, Mißbräuche im Sinne von Artikel 86 auf einem Markt begangen zu haben, auf dem sie keine beherrschende Stellung habe.
- Die Kommission hätte Artikel 86 Buchstabe d) nicht auf die Ausschließlichkeitsklausel im Formularvertrag der Klägerin anwenden dürfen: Erstens stehe das Verpackungsmaterial der Klägerin seiner Art und seiner wirtschaftlichen Verwendung nach in engem Zusammenhang mit ihren Abfüllanlagen, so daß keine rechtswidrigen „Kopplungsklauseln“ vorlägen. Zweitens seien die Ausschließlichkeitsklauseln zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt. Drittens habe die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Wertschätzung ihrer Erzeugnisse. Schließlich sei der Wettbewerb nicht beeinträchtigt worden. Die Kommission habe auch zahlreiche andere Klauseln in den Formularverträgen der Klägerin zu Unrecht beanstandet, weil sie den sachlichen Hintergrund nicht richtig erfaßt und die Wirkung dieser Klauseln nicht zutreffend gewürdigt habe.
- Die Kommission habe ihre Vorwürfe einer „Preisdiskriminierung“ im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten nicht bewiesen.
- Die Vorwürfe der Kommission, die Klägerin habe in Italien eine Kampfpreispolitik betrieben, beruhten auf Sach- und Rechtsirrtümern und auf einem falschen Verständnis des sachlichen Hintergrunds. Die anderen Vorwürfe, die Mißbräuche im Bereich der Maschinenpreise, Preisdiskriminierung und anderer Dinge in Italien beträfen, seien unbegründet. Die Klägerin habe auch im Hinblick auf ihre Maschinenpreise im Vereinigten Königreich nicht mißbräuchlich gehandelt.
- die Klägerin habe keine allgemeine Politik einer Einschränkung der Belieferung oder einer Aufteilung der Märkte betrieben.

Die Klägerin macht ferner geltend, die Kommission habe die Geldbuße unter Verstoß gegen grundlegende Verfahrensvorschriften verhängt; sie sei völlig ungerechtfertigt und in Anbetracht der gesamten Umstände unverhältnismäßig.

Die anderen Anordnungen der Kommission seien weder notwendig noch angemessen und führten ihrerseits, unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, zu einer Verzerrung des Wettbewerbs.

Klage der Mireille Meskens gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 19. November 1991

(Rechtssache T-84/91)

(91/C 331/24)

Mireille Meskens, wohnhaft in Brüssel, hat am 19. November 1991 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Sàrl Fiduciaire Myson, 1, rue Gleesener, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Europäische Parlament dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, daß es nicht die Maßnahmen erlassen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1990 in der Rechtssache T-56/89 ergeben;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an sie für jeden Tag ab dem 17. Juli 1991, dem Tag der Einreichung der Beschwerde, bis zu dem Tag, an dem die Durchführungsmaßnahmen getroffen werden, einen Betrag von 100 ECU zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. November 1990 in der Rechtssache T-56/89 sei die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren B/164 aufgehoben worden, mit der u. a. die Bewerbung der Klägerin zurückgewiesen worden sei.

Das Parlament sei zur Durchführung dieses Urteils verpflichtet gewesen, das fragliche interne Auswahlverfahren für alle Kläger der Rechtssache T-56/89 wiederzueröffnen, deren Bewerbungen unter Berücksichtigung der im Urteil aufgestellten Grundsätze durch den Prüfungsausschuß neu prüfen zu lassen und die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die der Prüfungsausschuß speziell für die zugelassenen Bewerber veranstalten müsse, im Rahmen der ihm durch das Beamtenstatut eingeräumten Befugnisse zu kontrollieren. Das Parlament habe lediglich eine neue Regelung über die Bedingungen für die Zulassung von Bediensteten auf Zeit zu internen Auswahlverfahren erlassen, was für die Klägerin nicht befriedigend sei, da sie diese Regelung nicht rückwirkend habe in Anspruch nehmen können. Daher habe das Europäische Parlament Artikel 176 EWG-Vertrag verletzt.

Außerdem sei der Klägerin dadurch, daß sich das Parlament unter Verletzung seiner Verpflichtungen weigere, ihr gegenüber die sich aus dem genannten Urteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, unbestreitbar ein großer immaterieller Schaden entstanden. Die Klägerin hält einen Schadenersatzbetrag von 100 ECU je Tag ab Einreichung ihrer Beschwerde bis zu dem Tag, an dem der Prüfungsausschuß für das Auswahlverfahren B/164 zu-

sammentrete, um ihre Bewerbung unter Berücksichtigung der im Urteil aufgestellten Grundsätze neu zu prüfen, für angemessen.

Streichung der Rechtssache T-40/90 ⁽¹⁾

(91/C 331/25)

Mit Beschluß vom 28. November 1991 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-40/90 — Giuseppe Baratti, unterstützt durch die Gewerkschaften Unione Sindacale Euratom Ispra, Sindacato „Ricerca“ della Confederazione generale italiana del lavoro, Sindacato „Ricerca“ dell'Unione italiana del lavoro und Sindacato Ricerca della Confederazione italiana sindacati liberi, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 11. 1990.